

Weisungen über die Abgabe von Wunschschildern und besonderen Schildern

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf § 10 Abs. 1 Buchstabe a des Regierungsratsbeschlusses über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Kontrollschilder sind Eigentum des Kantons (Art. 87 Abs. 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr; VZV). Der Fahrzeughalter besitzt kein Verfügungsrecht über ein zugeteiltes Kontrollschild oder einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kontrollschildnummer.

² Das Verkehrsamt ist für das Zuteilungsverfahren zuständig.

³ Als Wunsch- oder besondere Schilder werden nur Schilder mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen und Motorräder abgegeben.

§ 2 Begriffe

¹ Als Wunschschilder gelten

a) bei den Motorwagen die frei verfügbaren 1–5-stelligen Kontrollschildnummern bis 20 000;

b) bei den Motorrädern die 1–4-stelligen Nummern bis 1000.

² Besondere Schilder sind solche mit vier- und mehrstelligen Schnapszahlen (1111, 2222, 3333, usw.) sowie die geraden Zehntausenderzahlen (10 000, 20 000, 30 000, usw.).

II. Abgabe von Wunschschildern und besonderen Schildern

§ 3 Liste der Wunsch- und besonderen Schilder

Die Liste der freien Wunsch- und besonderen Schilder ist im Internet (www.sz.ch/verkehrsamt) publiziert und kann beim Verkehrsamt in Schwyz und in Pfäffikon eingesehen werden.

§ 4 Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung eines Wunsch- oder eines besonderen Schildes ist auf speziellem Formular beim Verkehrsamt einzureichen.

² Gehen mehrere Gesuche für die gleiche Kontrollschildnummer ein, so erfolgt die Zuteilung nach Gesuchseingang.

³ Mit der Unterschrift anerkennt der Gesuchsteller die Erteilungsbedingungen.

⁴ Reservationen für nicht publizierte Schilder werden nicht vorgenommen.

§ 5 Zuteilung

Die Zuteilung eines Wunsch- oder eines besonderen Schildes erfolgt nur mit der Immatrikulation eines Fahrzeuges innert 20 Tagen. Wird das Schild während dieser Frist nicht abgeholt, so wird es wiederum auf die Liste der freien Schilder gesetzt. Die allenfalls bezahlte Zuteilungsgebühr wird zurückerstattet.

§ 6 Zuteilungsgebühr

a) Allgemein

Die Zuteilungsgebühr ist unabhängig von der Immatrikulationsdauer des mit dem Kontrollschild versehenen Fahrzeuges geschuldet. Bei Verlust oder Hinterlegung der Kontrollschilder besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Zuteilungsgebühr.

b) Wunschschilder

Unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 werden für die Zuteilung eines Wunschschildes folgende Gebühren erhoben:

| Motorwagen Schildernummern | | Franken | Motorwagen Schildernummern | | Franken | Motorräder Schildernummern | | Franken | | |
|-------------------------------|---|---------|-------------------------------|---|---------|-------------------------------|-----|---------|-------|----------|
| 1 | - | 9 | 1 000 | - | 4 999 | 2 000.-- | 1 | - | 9 | 1 000.-- |
| 10 | - | 99 | 5 000 | - | 9 999 | 1 500.-- | 10 | - | 99 | 500.-- |
| 100 | - | 499 | 10 000 | - | 14 999 | 200.-- | 100 | - | 499 | 300.-- |
| 500 | - | 999 | 15 000 | - | 20 000 | 150.-- | 500 | - | 1 000 | 200.-- |

c) Besondere Schilder

Die Zuteilungsgebühr für die besonderen Schilder beträgt:

a) für Motorwagen Fr. 4 000.--

b) für Motorräder Fr. 400.--

§ 9. Bezahlung

Die Zuteilungsgebühr wird mit der Erteilung fällig und ist vor, bzw. beim Bezug des Schildes zu bezahlen. Die Quittung ist beim Bezug vorzuweisen.

III. Übertrag von Wunschschildern und besonderen Schildern

§ 10 Allgemein

¹ Der Übertrag eines Wunsch- und besonderen Schildes erfolgt im Rahmen des ordentlichen Immatrikulationsverfahrens eines Motorfahrzeuges ohne Zusatzgebühr.

² Das Einverständnis zum Übertrag ist vom bisherigen Halter soweit möglich zu bestätigen. Der Übertragungsgrund ist nachzuweisen.

§ 11 Übertrag aus familiären Gründen

¹ Aus familiären Gründen ist der Übertrag eines Wunsch- oder besonderen Schildes unter Lebenden und von Todes wegen möglich:

a) unter Ehegatten;

b) unter gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Partnerschaft;

c) bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie (Eltern-Kind, Grosseltern-Enkel, Schwiegervater-Schwiegertochter, usw.).

² Ein Übertrag auf Personen, die in der Seitenlinie verwandt sind (Geschwister, Geschwisterkinder, Cousins, Cousinen, usw.) ist nur unter lebenden Geschwistern möglich.

§ 12 Übertrag aus geschäftlichen Gründen

Aus geschäftlichen Gründen ist ein Übertrag eines Wunsch- oder besonderen Schildes möglich

a) bei Gründung einer im Handelsregister einzutragenden Firma, wenn ein im Handelsregister eingetragener Halter sein privates Motorfahrzeug in die Firma einbringt;

b) bei Übernahme eines Geschäftsfahrzeuges infolge Kauf, Umstrukturierung, Namensänderung eines Unternehmens, usw., sofern der neue Halter im Handelsregister eingetragen ist;

c) bei Auflösung einer im Handelsregister eingetragenen Firma, sofern der neue Halter das Kontrollschild in die Firma eingebracht hat.

IV. Hinterlegung und Verlust

§ 13 Hinterlegung

Ein hinterlegtes Kontrollschild bleibt während einem Jahr für den bisherigen Halter reserviert (Art. 87, Abs. 1 VZV). Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist wird es zur Neuzuteilung freigegeben.

§ 14 Verlust

Ein verlorenes oder sonstwie abhanden gekommenes Kontrollschild wird im automatisierten Fahndungssystem RIPOL ausgeschrieben (Art. 87, Abs. 2 VZV). Es besteht kein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatz. Das Schild bleibt für den Halter reserviert. Nach Auffinden desselben oder nach Ablauf der Sperrfrist wird dem bisherigen Halter das Kontrollschild ohne Erhebung einer Zusatzgebühr wieder zugeteilt.

V. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft.